

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1057), geändert durch die Erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S.132). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 2 wird der Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Nachweis der Englischkenntnisse wird von Studierenden, die einen BA Abschluss in Anglistik/Amerikanistik oder einem vergleichbaren Fach an einer deutschen Hochschule gemacht haben, durch das BA Zeugnis erbracht. Studierende, die einen Abschluss an einer ausländischen Universität gemacht haben, weisen ihre Englischkenntnisse, sofern nicht im Zeugnis mit B 1 ausgewiesen, in der Regel durch einen der folgenden Tests nach:

- TOEFL: paper based – 600; computer-based – 250; internet-based – 100
- IELTS (academic or general test): Level at least 7.0
- Cambridge Proficiency Exam (passed)
- Trinity Ca' Foscari Certification C1 (passed).“

2. § 5 Absatz 3 a) erhält folgende Fassung:

„(a) Der Pflichtbereich umfasst die sprachpraktischen Module und die MA-Arbeit (einschließlich eines Kolloquiums) à 30 LP, mit der das Studium abgeschlossen wird. Die Struktur des Wahlpflichtbereichs ermöglicht die Spezialisierung. Studierende können durch die Wahl von Modulen im Gesamtvolumen von 60 LP das Gesamtfach studieren, oder ein rein sprachwissenschaftliches oder rein literatur- und kulturwissenschaftliches Studium absolvieren. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft oder im Fachbereich Linguistik müssen Module im Umfang von mindestens 30 LP des jeweiligen Fachbereichs belegt werden. Beim generalistischen Profil ist das Auswahlverhältnis von literaturwissenschaftlichen zu linguistischen Modulen nicht festgelegt. Die jeweilige Spezialisierung wird im Transcript of Records deutlich. Alternativ zum fach-eigenen Modulangebot können die Studierenden auch im Modulkatalog ausgewiesene Module aus anderen Studiengängen im maximalen Gesamtvolumen von 30 LP wählen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderung erbracht worden sind, werden anerkannt.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena